

Die Gleichheit.

Beitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die „Gleichheit“ erscheint alle 14 Tage einmal. Preis der Nummer 10 Pfennig, durch die Post (eingetragen unter Nr. 3124) vierteljährlich ohne Bestellgeld 55 Pf.; unter Kreuzband 85 Pf. Jahres-Abonnement M. 2.60.

Stuttgart
Mittwoch den 17. Januar
1900.

Zuschriften an die Redaktion der „Gleichheit“ sind zu richten an Frau Klara Zetkin (Zunel), Stuttgart, Blumenstraße 34, III. Die Expedition befindet sich in Stuttgart, Furtwachsstraße 12.

Nachdruck ganzer Artikel nur mit Quellenangabe gestattet.

Inhalts-Verzeichnis.

Was wir gegenwärtig fordern. — Frauenarbeit in der Montanindustrie. II. Von H. — Die Frauen in der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung. Von D. Zinner. — Aus der Bewegung. — Schriften zum Studium der Frage des gesetzlichen Arbeiterinnenschutzes. — Feuilleton: Ein Märtyrer. Von Richard Dehmel. (Gedicht.) — Gnadenbrot. Von Henri Pontoppidan.
Notizentheil von Lily Braun und Klara Zetkin: Frauenarbeit auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und Verkehrswezens. — Soziale Gesetzgebung. — Frauenstimmrecht. — Frauenbewegung.

Was wir gegenwärtig fordern.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil der weibliche Organismus im Mutterchaftsfalle besondere Aufgaben zu leisten hat, gewissen gesundheitschädigenden Einflüssen besonders leicht zugänglich ist und unter ihnen besonders schwer leidet.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil die Arbeiterin als Gattin und Mutter in der Familie Sonderpflichten erfüllen muß und in der Folge zwiefache Arbeitslast trägt.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil die Arbeiterin als Glied eines politisch rechtlosen, sozial unterbürtigen Geschlechts weniger aufgeklärt, organisiert und mit geringeren Rechten ausgerüstet ist als der Arbeiter und deshalb als Glied einer wirtschaftlich unfreien Klasse weniger widerstandsfähig und kampffähig als er, ungünstige Arbeitsbedingungen abzuwehren und vorteilhafte Arbeitsbedingungen durchzusetzen.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil das kapitalistische Profitbedürfnis keine Rücksicht auf die Sondernatur und die Sonderaufgaben der Arbeiterin kennt und ihre Widerstandsunfähigkeit ausnützt, um gerade die weiblichen Arbeitskräfte der härtesten, schonungslosesten Ausbeutung zu unterwerfen.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil in Folge des gekennzeichneten Standes der Dinge die Gesundheit und Lebenskraft der Arbeiterin zerrüttet, die Ausbildung und Bethätigung ihrer Fähigkeiten gehemmt oder verunmöglicht wird, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Gattin und Mutter schweren Schaden leidet, und der kraftvollen Verteidigung ihrer Interessen als Frau, Proletarierin und Staatsbürgerin große Hindernisse entgegenstehen.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil mit der Gesundheit der Mutter das keimende Leben in ihrem Schoße gemordet oder dem Siechthum überantwortet wird; weil das verwahrloste Heim und die mangelnde Pflege und Erziehung zum körperlichen, geistigen und sittlichen Verkommen des heranwachsenden Geschlechts führt und das unvermeidliche Ergebnis der schrankenlosen kapitalistischen Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft mithin den Ruin der Volkskraft bedeutet.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz, weil das kapitalistische Unternehmertum die rücksichtslos ausgebeuteten, widerstandsunfähigen weiblichen Arbeitskräfte in Schmutzkonkurrenz gegen die männlichen Arbeitskräfte ausspielt und dadurch deren Arbeitsbedingungen verschlechtert.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Arbeiterinnenschutz,

weil die gesammte Arbeiterklasse mit Rücksicht auf ihren Befreiungskampf das höchste Interesse daran hat, daß die Arbeiterinnen durch Schutz gegen die kapitalistische Ausbeutung wirtschaftlich, gesundheitlich, geistig und sittlich auf ein höheres Niveau gehoben und dadurch wehrlichere Mitsreiterinnen werden; daß das proletarische Familienleben ein gesundes und edles sei; daß die Nachkommen in körperlicher und geistiger Kraft heranwachsen.

Wir fordern von der Gesetzgebung das absolute Verbot der Nachtarbeit der Frauen, weil ärztliche Autoritäten festgestellt, praktische Erfahrungen bestätigt haben, daß gerade die Nachtarbeit in der allererhängnisvollsten Weise den weiblichen Organismus zerrüttet, die Gesundheit ihrer Kinder und die Interessen der Familie schädigt.

Wir fordern das gesetzliche Verbot der Verwendung von Frauen bei allen Beschäftigungsarten, welche dem weiblichen Organismus besonders schädlich sind, weil Berge wissenschaftlichen unanfechtbaren Materials dargethan haben, daß diese Beschäftigungen zahllose und schwere körperliche Leiden, sehr oft lebenslängliches Siechthum der Arbeiterinnen zur Folge haben, daß sie im Mutterchaftsfalle Schweregeburten, Fehlgeburten, Todtgeburten oder Kränklichkeit und Schwächlichkeit der Kinder bedingen.

Wir fordern den gesetzlichen Achtstundentag für die Arbeiterinnen, weil ihnen die Erwerbsthätigkeit Zeit lassen muß, die verausgabten Kräfte durch Schlaf, Ruhe und Erholung zu ersetzen; weil sie Kraft und Zeit bedürfen, um als ebenbürtige Gefährtinnen des Mannes, als verständige und liebevolle Pflegerinnen und Erzieherinnen der Kinder im Hause zu walten; weil ihnen Zeit und Kraft bleiben muß, um sich zu bilden, aufzuklären, zu organisieren, ihre geistigen und sittlichen Bedürfnisse zu befriedigen, um in Gemeinde und Staat, in der Gewerkschaft und im politischen Kampfe ihre volle Schuldigkeit zu thun und ihre Interessen zu verteidigen. Wir fordern den gesetzlichen Achtstundentag für die Arbeiterinnen, weil die Wissenschaft der Ärzte und Hygieniker nachgewiesen hat, daß eine längere als eine achtsündige Arbeitszeit auf Kosten der Gesundheit und Lebenskraft der Arbeitenden und auf Kosten der Güte ihrer Leistungen geht. Wir fordern den gesetzlichen Achtstundentag für die Arbeiterinnen, weil die politische Oekonomie und die Erfahrung beweist, daß durch die achtsündige Arbeitszeit die Industrie keineswegs geschädigt, vielmehr mächtig gefördert wird.

Wir fordern die gesetzlich festgelegte Freigabe des Samstagnachmittag für die Arbeiterinnen, weil erst die freie Verfügung über diesen halben Tag den lohnarbeitenden Frauen und Mädchen etwas wirkliche Sonntagsruhe sichert, den Sonntag für sie aus einem Wasch-, Scheuer- und Flidtag zu einem Feiertag verwandelt, welcher der Erholung und inneren Sammlung dient.

Wir fordern die Ausdehnung der gesetzlichen Schutzbestimmungen für Schwangere und Wöchnerinnen auf mindestens einen Monat vor und zwei Monate nach der Geburt, weil es erwiesen ist, daß die Frau in jener Zeit mit Rücksicht auf ihre eigene Gesundheit und die kräftige Entwicklung des Kindes größerer Schonung bedarf, und weil es insbesondere in den ersten Monaten von großer Wichtigkeit für das Gedeihen des Kindes ist, daß ihm die mütterliche Pflege und die natürliche Nahrung erhalten bleibt. Wir fordern die Beseitigung der Ausnahmewilligungen von den betreffenden gesetzlichen Schutzbestimmungen auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses, weil diese Ausnahmewilligungen den Umgehungen

der gesetzlichen Bestimmungen Thür und Thor öffnen; Umgehungen, die auf Seiten des Unternehmertums durch die Profitgier veranlaßt werden, auf Seiten der Arbeiterinnen durch Noth und Unwissenheit; Umgehungen, die stets der Frau und dem Kinde zum Schaden gereichen.

Wir fordern, daß durch eine entsprechende Umgestaltung der Krankenversicherung und unter Heranziehung des Staats, beziehungsweise der Gemeinde zu den entstehenden Lasten, Schwangere und Wöchnerinnen für den Ausfall an Lohn während der vorgesehenen Schutzzeit entschädigt werden, weil die Ausgaben der proletarischen Familie in Folge des Wochenbetts und der Pflege von Mutter und Kind steigen; weil ohne die festgesetzte Entschädigung die Noth die Arbeiterin zu früh zur Erwerbsthätigkeit zurücktreibt; und weil die Sorge für Mutter und Kind ganz wesentlich im Interesse der Allgemeinheit liegt.

Wir fordern einen wirksamen gesetzlichen Schutz für alle Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten in der Groß- und Kleinindustrie, im Handwerk, Handel, Transport- und Verkehrswesen, weil die weiblichen Arbeitskräfte auf all diesen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens die gekennzeichnete Ausbeutung erfahren und aus den angeführten Ursachen des besonderen gesetzlichen Schutzes bedürfen. Wir fordern aus den nämlichen Gründen zu Gunsten der ländlichen Arbeiterinnen und der weiblichen Diensthilfen den Erlass besonderer gesetzlichen Schutzvorschriften, welche die aufgestellten Grundsätze sinngemäß auf die einschlägigen Arbeitsverhältnisse anwenden.

Wir fordern wirksamen gesetzlichen Schutz für die verheiratheten wie für die ledigen Arbeiterinnen, weil es nicht nur gilt, den ersteren für ihre Aufgaben in der Familie Gesundheit, Zeit und Kraft zu sichern, weil es sich vielmehr darum handeln muß, dafür zu sorgen, daß die junge Arbeiterin körperlich gesund und auf ihren Beruf als Gattin und Mutter vorbereitet in die Ehe tritt.

Wir fordern die Ausdehnung des gesetzlichen Arbeiterinnen-schutzes auf die Hausindustrie, weil die Erfahrung dargethan hat, daß ohne diese Ausdehnung das profitlüsterne Kapital — um sich der lästigen gesetzlichen Fesseln zu entziehen — die in den Fabrik- und Werkstättenbetrieben geschützten Frauen, wenn immer es möglich ist, in die ungeschützte Heimindustrie abschiebt, wo sie in den ungesündesten Arbeitsräumen, bei ungemessen langer und unregelmäßiger Arbeitszeit gegen niedrigsten Lohn beschäftigt sind, wo mit der Steigerung der Ausbeutung die Verminderung der Bertheidigungsfähigkeit gegen das Kapital Hand in Hand geht.

Wir fordern die Anstellung sachlich gebildeter, prattisch erfahrener Fabrikinspektorinnen, weil die Arbeiterinnen über gewisse gesundheitliche Schädigungen und sittliche Mißstände in ihrem Arbeitsverhältniß der Geschlechtsgefährtin eher Mittheilung machen werden, als dem vertrauenswürdigsten männlichen Beamten. Wir fordern die Anstellung von weiblichen Hilfsbeamten der Fabrikinspektion, die von den Arbeiterinnen selbst gewählt werden, weil solche Hilfsbeamte das besondere Vertrauen der Arbeiterinnen besitzen, in steter Fühlung mit ihnen stehen und aus Erfahrung am gründlichsten die Schliche kennen, durch welche das Unternehmertum die gesetzlichen Vorschriften zu umgehen sucht, sowie die Mißstände, unter denen die Frauen und Mädchen besonders leiden.

Wir fordern für das weibliche Geschlecht das aktive und passive Wahlrecht zu den Gewerbeberichten, weil die erwerbsthätigen Frauen und Mädchen die Möglichkeit besitzen müssen, durch die Wahl von Gewerbeberichtern ihre Interessen zu wahren, die vor den Gewerbeberichten verhandelt werden, und weil weibliche Gewerbeberichter mit großer Sachkenntniß in solchen Fragen zu entscheiden vermögen, die sich auf die Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnisse der Frauen und Mädchen beziehen.

Wir fordern für alle weiblichen Lohnarbeitenden — die ländlichen Arbeiterinnen und weiblichen Diensthilfen inbegriffen — gesetzlich gesicherte volle Koalitionsfreiheit, weil die werththätigen Proletarierinnen durch die Macht der Organisation der Macht des Geldsacks bessere Arbeitsbedingungen, insbesondere auch höhere Entlohnung abringen müssen, und weil die strenge Durchführung und der weitere Ausbau der Schutzgesetzgebung ganz wesentlich durch die Macht der Organisation aller Arbeitenden bedingt wird.

Wir fordern gegenwärtig die vorstehenden Reformen zu Gunsten

aller weiblichen Lohnarbeitenden, weil es gilt, das weibliche Proletariat kampftüchtiger zu machen, seine Befreiung vom Doppelschloß der Geschlechtsklaverei und Klassenklaverei zu erkämpfen und volles Menschenthum zu erobern.

Frauenarbeit in der Montanindustrie.*

II.

Belgien ist das klassische Land des Ultramontanismus. Bei uns in Deutschland giebt sich dieses als einen grundsätzlichen Vorkämpfer für Sozialreformen aus. Das Wohl der arbeitenden Klasse soll nirgends besser aufgehoben sein als beim Zentrum; nur dessen mangelnder Einfluß auf die deutschen Regierungen trage die Schuld daran, daß die Herren Hize und Genossen noch nicht jedem deutschen Arbeiter ein Huhn im Topfe schafften, so versichern die ultramontanen Herren. Viele tausend deutsche Industriearbeiter hängen in der Folge dem Zentrum an und bauen auf sein soziales Programm.

Bei dieser Sachlage ist es sehr lehrreich, an dem Beispiel von Belgien zu zeigen, wie der Ultramontanismus wirtschaftet, wenn er thatsächlich das Steuer der Regierungsmaschine führt. Herr Wöste ist Fleisch vom Fleisch und Wein vom Wein des Herrn Hize; der ultramontane Gedanke ist international; die „schwarze Internationale“ ist wie die „rothe“ durch eine feste Solidarität der Ideale verbunden. An den Thaten des regierenden belgischen Ultramontanismus kann man sinnesfälliger erkennen, was die deutsche Arbeiterklasse an sozialen Reformen vom Zentrum zu erwarten hat, wenn es das Heft in die Hände bekommen würde. Wie sieht es nun mit dem sozialreformistischen Wirken des belgischen Ultramontanismus auf einem Gebiet aus, das geradezu schreiend ernste Reformen fordert: das Gebiet der Frauenarbeit in der Montanindustrie?

Als wir die belgischen Bergwerksreviere durchwanderten, waren uns sämmtliche deutschen Montanbezirke schon bekannt. Wir waren vertraut mit dem Glend der Knappen und ihrer Familien, manche widerwärtige Scene hatten wir erlebt; wir waren schon „manches gewohnt“. Aber in Belgien streckte unsere Erfahrung doch die Waffen. Eine solche Entwürdigung des Weibes, wie in der dortigen Montanindustrie sahen wir nicht einmal in Oberschlesien. Schmutz- und kothbedeckte schafften die Arbeiterinnen ohne Schutz vor der Bitterung 12 und mehr Stunden in angestrengtester Weise im Verladerraum, bei der Separation und sonstigen Uebertragsarbeiten auf den Zechen des Kohlenbeckens von Charleroi. Aber was wir hier sahen, war erst das Vorspiel. Im Borinage stieg das „schwächere Geschlecht“, angethan mit eckelhaften, schmutzstarrenden Lumpen in die Tiefe. Im Borinage herrscht die 12stündige unterirdische Schicht! Da nun die Mädchen und Frauen als Schlepper thätig sind, so hat sich der Gebrauch eingebürgert, daß sie nach Abthun der letzten Schiffe, womit der Häuer seine Schicht beendet, den Ort leer zu schleppen habe. In der Folge kommen nicht selten 15-, ja 18stündige unterirdische Schichten der Frauen und Mädchen vor!!!

Ist das nicht eine Schmach für unsere gesammte Kultur! Und diese Schmach geschieht in Belgien, dem Herrschaftsgebiet des Ultramontanismus, geschieht mit dessen Zustimmung. Unsere Genossen in der Deputirtenkammer haben jene Schändlichkeiten schon öfter zur Sprache gebracht. Das einzige, wozu sich die „geborenen Sozialreformer“ verstanden — gezwungen durch die sozialistische Kritik —, ist eine allmähliche Verminderung der unterirdischen Frauenarbeit. Wir geben nachstehend eine Statistik der auf den belgischen Gruben thätigen weiblichen Arbeiter und Kinder; für 1898 liegen uns leider noch keine Angaben vor. Es arbeiteten:

Unter Tage:				
	1891	1894	1896	1897
Arbeiterinnen	3691	1618	888	636
Kinder von 12—16 Jahren	8610	5940	5781	6027
Ueber Tage:				
Arbeiterinnen	7181	7500	7792	7164
Kinder von 12—16 Jahren	2547	2590	2568	2531

Charakteristisch an der Belegschaftsstatistik ist, daß vornehmlich die Zahl der unterirdisch beschäftigten Kinder im Alter von 12—14 Jahren stieg! Oberirdisch nahm die Zahl der jugendlichen Arbeiterinnen ebenfalls zu. Das Kapital deutet mit Vorliebe gerade die schwächsten Elemente des Volkes aus.

Der Höchstlohn der Arbeiterinnen beträgt pro Schicht 2 Frs. (1 Mk. 60 Pf.), doch wird derselbe, wie uns gesagt wurde, nur selten

* Siehe Nr. 20 der „Gleichheit“ von 1899.

erreicht. Meist verdienen die Frauen und Mädchen nicht mehr als 1 Frs. (80 Pf.) und dies für 12–15stündige Schichten! Der niedrige Lohn erklärt, warum die „sozialreformerischen“ Ultramontanen den reichen Grubenaktionären die Frauenarbeit erhalten wollen.

In der Dunkelheit kommen die Arbeiterinnen nach Hause. Waschanstalten giebt es auf den Gruben nicht, und so wandern die Mädchen und Frauen, ruhig am ganzen Körper, in schweißdurchsetzten, kothigen Lumpen dem Heim zu: ein widerwärtiger Anblick. Wer wundert sich, daß der äußere Schmutz auch den inneren Menschen angreift? Halb nackt wird in vielen der sehr heißen Gruben Belgiens gearbeitet, von den Arbeiterinnen selbstredend ebenfalls. Zu welchen Zuständen das führt, läßt sich ahnen. Uneheliche Geburten beachtet man kaum; überhaupt finden wir in den belgischen Montanbezirken eine sehr laze Auffassung von der Heiligkeit der Ehe, obwohl die fast nie fehlende Heiligenecte in den Wohnungen auf den religiösen Charakter der Bewohner hindeutet. In größeren Trupps begeben sich die Grubenmädchen nach Hause und mit nicht wieder zu gebenden zotigen Redensarten grüßen sie oft die ihnen begegnenden männlichen Berufsgenossen. Wer die Arbeits- und Lebensverhältnisse dieser elenden Proletarierinnen kennt, wer da weiß, in welcher Vernachlässigung sie heranwachsen, wundert sich nicht über solche Erscheinungen. Nirgendß sahen wir so zerfallene Hütten, elendere Wohnungen und verwahrloste Kinder wie im Vorinage.

Man denke sich eine Häuslichkeit, wo Vater, Mutter, Tochter und das Kind vom 12. Jahre an zur Grube gehen, die kleineren Kinder sich selbst überlassen sind. Wir suchten solche Heimstätten auf, die von ekelhaftem Schmutz starrten, mit Gestank erfüllt waren, die kleinen Würmer waren oft den Tag über ganz allein oder befanden sich in der Obhut eines älteren Verwandten. Wer erzieht diese Kinder zu tüchtigen Menschen? Schulzwang giebt es nicht, das herrschende ultramontane Regime ist ein Feind der Volksbildung. Die Sozialisten haben mancherorts Schulen errichtet und suchen die Finsterniß zu erhellen. Ihr Vorgehen hatte zur Folge, daß die Patres Gegenschulen gründeten, wie die Ultramontanen zur Konkurrenz gegen die musterhaften sozialistischen Genossenschaften ebenfalls Kooperativen errichten, wie die deutschen Zenträmmer ihr „gewerkschaftliches Herz“ entdeckten und christliche Gewerksvereine ins Leben rufen. Aber die in Belgien systematisch gezüchtete unglaubliche Unkultur läßt sich nicht so schnell beseitigen. Der Alkohol wirkt verheerend unter den Grubenarbeitern beider Geschlechter, und nicht ohne Grund, aber auch nicht vergeblich haben unsere belgischen Genossen einen energischen Kampf gegen jenes Gift aufgenommen. Die viel geschmähte, die „Kultur vernichtende, unchristliche“ Sozialdemokratie tritt der Unbildung, der Verwilderung und Unfittlichkeit entgegen, und zwar nicht nur durch entsprechende Agitation und mancherlei Veranstaltungen, sondern ganz besonders auch dadurch, daß sie für bessere Arbeits- und Existenzbedingungen der Ausgebeuteten kämpft. Die patentirte Christlichkeit läßt dagegen diese Uebel ruhig bestehen, sichern sie doch dem Klerus die Herrschaft.

Belgien lehrt, was Wahres an dem Selbstlob des Zentrums ist, das sich als Partei der Arbeiterfürsorge par excellence preist. Als bedeutungsvoll heben wir die Thatsache hervor, daß gerade in Ländern, welche Hochburgen des Klerikalismus sind, die Gesetzgebung sich nicht dazu aufzuschwingen vermochte, den Schutz der Schwächsten, der Kinder und Frauen, gegen die gemeinschädliche Ausbeutung ihrer Arbeitskraft unter Tage grundsätzlich festzulegen. Bezeichnend ist es ferner, daß es eine geistliche Regierung war, die voranging mit der Einschränkung der Feiertagsruhe der Knappen. Die kurkölnische Bergordnung vom Jahre 1669 stellte den Grundsatz auf, daß nur die hohen Festtage bezahlt würden, für die niederen Feiertage fiel der von altersher bezahlte Lohn fort. Durch diese Bestimmung wurde der Knappe zur Preisgabe seiner meisten Feiertage gezwungen.

In Frankreich dürfen nach dem Gesetz vom 2. Oktober 1892 Arbeiterinnen nicht mehr unter Tags beschäftigt werden. Auch dieses Gesetz verdankt seine Entstehung nur der rücksichtslosen sozialistischen Kritik. Bei den Verhandlungen in der Kammer waren es nicht zuletzt die klerikalen Vertreter der Sittlichkeit und Frauenwürde, die sich für ein „freies Vertragsrecht“ aussprachen, d. h. sie wollten auch die Frauen und Kinder der unbeschränkten kapitalistischen Ausbeutung überlassen.

Die Zahl der auf den französischen Kohlengruben thätigen weiblichen Arbeiter betrug rund 5000 (1897), sie ist im Sinken begriffen, dagegen nimmt die Ziffer der in den Hüttenwerken und verwandten Anlagen beschäftigten Frauen und Mädchen ziemlich stetig zu. Auf den Erzgruben waren in dem genannten Jahre 257 Arbeiterinnen thätig.

Nach dem österreichischen Gesetz vom 21. Juni 1884 dürfen innerhalb der schwarzen Grenzpfähle Arbeiterinnen nicht mehr unterirdisch angelegt werden. Die Zahl der beim Bergbau in

Oesterreich beschäftigten Mädchen und Frauen betrug 1886 6548, 1888 6425, 1897 6126.

In den böhmischen Bergbaubezirken wurde uns von den Arbeitern gesagt, daß es in Oesterreich „wohl Berginspektorenberichte, aber — keine Berginspektion giebt“. Bezüglich der Frauenarbeit auf den Gruben fänden unzählige, niemals festgestellte Uebertretungen statt. Auf das Bestimmteste versicherte man, daß in den entlegenen Bezirken auch noch unterirdische Frauenarbeit vorkäme. Diese Mittheilung dünkt uns gar nicht so unglaublich. Meldet doch der bayerische Berginspektorenbericht amtlich von der Anlegung einer Frau im unterirdischen Grubenbetrieb. Was unter dem blauweißen Banner möglich ist, kann sich noch leichter in Oesterreich ereignen, wo einer der Hauptgrubenbesitzer und brutalsten Arbeitgeber, Graf Falkenhayn, seinerzeit Bergwerksminister werden konnte. Wie es speziell im Schladzigenlande Galizien mit der Achtung der Ausbeuter vor dem Gesetz aussieht, ist bekannt; nach dem was Genosse Daszynski u. A. von der galizischen Wirthschaft enthüllte, kann man ermessen, welch Dorado der kapitalistischen Profitmacherei die Naphthagruben sind. In der frivolsten Weise wird hier Gesundheit und Leben der Arbeiter aufs Spiel gesetzt; eine Berginspektion giebt es nicht, und ungeschert darf sich der Kapitalismus an zartem Kinder- und Frauenfleisch sättigen. Sollten in den galizischen Naphthagruben die Verhältnisse sich etwas gebessert haben, so würde dies die Arbeiterschaft dem wackeren Auftreten der sozialistischen Abgeordneten Verlaß, Daszynski, Berner, Singer u. A. verdanken. Die klerikal-feudalistischen Volksvertreter haben es nicht für die Mühe werth gehalten, sich des Grubenproletariats, sich der Volksgesundheit anzunehmen.

Kulturunwürdig sind die Bedingungen, unter denen die Arbeiterinnen über Tage schaffen. Die Arbeit der Mädchen und Frauen sollte ihre Kräfte nicht übersteigen, so wird gefordert. Man muß in Böhmen wie anderwärts die Montanarbeiterinnen gesehen haben beim Verpacken, Verladen, Klauben, Fördern u. s. w., um beurtheilen zu können, daß es schwerlich eine körperlich anstrengendere Beschäftigung für Frauen giebt, als dieses ununterbrochene (der Betrieb duldet kein Einhalten) Jagen und Hasten, dieses Hantieren mit Schaufel und schweren Förderwagen, mitten im dichten Kohlenstaub, der sich auf die Kleider legt, das Tuch durchdringt, den ganzen Körper berührt, die Athmungsorgane durchsetzt. Der Schweiß bricht bei der schweren Arbeit aus, vermischt sich mit dem Kohlenstaub und bildet eine schmutzige Hautkruste, die einen vorzüglichen Boden für ekelhafte Hautkrankheiten abgiebt. Wenn man die Gruben- und Hüttenarbeiterinnen im Feiertagskleid gesehen hat, so weiß man, wie beredt ihre gelbweißen, eingefallenen Gesichter von der Tagesarbeit erzählen. Die Arbeiterinnen der Hütten haben in Folge der Feuerstille in den Arbeitsstätten von tiefen Furchen durchzogene, rothgestreifte Gesichter. Es ist ein schrecklicher Anblick, die oft noch jungen Frauen mit gräßlich zerstörter Gesichtshaut zu sehen; Mitleid mit den armen Geschöpfen erfaßt uns und Wuth über die „amtlichen Gutachten“, in denen dreist behauptet wird, die Gruben- und Hüttenarbeit sei dem weiblichen Organismus nicht schädlich. Die Herren Gutachter wandern offenbar mit geschlossenen Augen durch die Montanbezirke, anders kann sich ihr Urtheil nicht erklären.

Zwar sollen nach dem Gesetz Wöchnerinnen erst 6 bzw. 4 Wochen nach ihrer Niederkunft wieder beschäftigt werden. Aber nicht genug, daß die Schwangere, so lange sie noch kriechen kann, zur Arbeit geht, wird die Wöchnerin von der Noth so schnell wie möglich nach der Niederkunft wieder in das Joch gezwungen, da wird es denn mit der gesetzlichen Vorschrift so genau nicht genommen, die amtliche Kontrolle ist ja fern; schlimmstenfalls beruft sich der mildherzige Kapitalist darauf, daß er nur dem „inständigen Witten der Wöchnerin Gehör schenkte“ und sie gesegwidrig beschäftigte. Die satte Moral wird nun und nimmer eingesehen, daß sie durch Zimmerlöhne das arme Weib zwingt, mit Mißachtung seiner Gesundheit zu roboten.

Die einzige Hoffnung für Beseitigung dieser Greuel beruht auf dem Kampfe des organisirten Proletariats, das durch die gewerkschaftliche und durch die politische Bewegung die Fänge und Klauen des Unternehmertums in der Montanindustrie stößt. Und zwar ist es nothwendig, daß der Kampf gegen die himmelschreiende Ausbeutung der weiblichen Arbeitskraft in Gruben- und Hüttenwerken auch von den ausgewucherten Proletarierinnen selbst mitgeführt wird.

Erfreulicherweise fanden wir in Böhmen eine äußerst rege Theilnahme der Frauen und Mädchen an den Versammlungen, Festen und Aufzügen der Arbeiterschaft. Zu Hunderten und Tausenden beteiligten sich die Arbeiterinnen an den sozialistischen Veranstaltungen, in Böhmen hat der Sozialismus zum großen Theil die Frauen der arbeitenden Massen gewonnen und darf damit einen sehr werthvollen Erfolg verzeichnen.

Ueber die Beschäftigung von Frauen in den Gruben und Hütten anderer Länder liegen uns zur Zeit noch keine mittheilenswerthe

Ausschlüsse vor. Angeführt sei nur, daß bis heute noch in Schweden, Italien und Rußland Frauenarbeit unter Tag gestattet ist. In Italien ohne jede Beschränkung; in Schweden dagegen ist die unterirdische Arbeit für Arbeiterinnen unter 18 Jahren verboten; in Rußland soll die Schichtzeit am Tage nicht länger wie 11 $\frac{1}{2}$, nachts nur 10 Stunden betragen, Ein- und Ausfahrt einbegriffen (Gesetz vom 14. Juni 1897). Daß diese Bestimmungen eingehalten werden, ist in dem Zarenreich nicht zu erwarten.

Verboten ist die unterirdische Frauenarbeit in Rumänien (unbedingt, Gesetz vom Jahre 1895), Spanien (unbedingt, Bergpolizeiordnung vom 16. Juli 1897), der Schweiz und Norwegen. In Bezug auf die oberirdische Thätigkeit der Arbeiterinnen bestehen fast überall Schutzbestimmungen, aber sie sind völlig unzureichend, weil sie die Arbeit von Frauen in sehr gesundheitsgefährlichen Betrieben (Zink-, Blei- u. c. Hütten) trotz alledem zulassen. Welche verhängnisvolle Folgen dies für die Gesundheit des Nachwuchses hat, braucht nicht erst gesagt zu werden. Zudem man den weiblichen Organismus dem Einfluß giftiger Dünste und schwerer körperlicher Anstrengung unterwirft, überliefert man ganze Schichten des arbeitenden Volkes dem Siechtum, der körperlichen Entartung, wie man mit der hochgradigen Ausbeutung der Frau den Nachwuchs der geistigen und sittlichen Verwahrlosung preisgibt. Aber wann hätten je Strupel ob dieser schmachvollen Zustände die Ausbeutungsfreudigkeit und Verdauungsfähigkeit des Kapitals geplagt? Der Kapitalismus wirtschaftet darauf los nach dem Grundsatz: es gehen ganze Arbeitergeschlechter, ganze Volksschichten zu Grunde, wenn nur der kapitalistische Profit gedeiht.

H.

Die Frauen in der Schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung.

Nach langjähriger parlamentarischer Behandlung hat die schweizerische Bundesversammlung (Nationalrath und Ständerath) die Vorlage betreffend die Kranken- und Unfallversicherung endlich in der letzten Oktobersession verabschiedet, jedoch soll das Gesetz erst am 1. Januar 1903 in Kraft treten.

Das Gesetz statuirt für alle unselbständig erwerbenden Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche auf schweizerischem Gebiet in inländischen Betrieben arbeiten, die Hausindustrie inbegriffen, sowie sämtliche Diensthöfen von inländischen Dienstherr-

schaften vom zurückgelegten 14. Altersjahr an den Zwang zur Versicherung gegen Krankheit und Unfall. Von diesem Versicherungszwang werden nach angestellten Berechnungen etwa 250 000 weibliche Personen erfaßt werden, nämlich etwa 80 000 Fabrikarbeiterinnen, 90 000 andere unselbständig Erwerbende und etwa 80 000 Diensthöfen. Die Gesamtzahl der obligatorisch Versicherten ist auf 600 000 berechnet worden, so daß daran das weibliche Geschlecht mit 42,5 Prozent beteiligt wäre. Es wird aber angenommen, daß zu der angegebenen Zahl noch 400 000 freiwillig Versicherte kommen, von denen im gleichen Verhältnis, wie bei den Zwangsmitgliedern, 176 000 auf das weibliche Geschlecht entfallen würden, das dann an der Gesamtversicherung mit 425 000 Personen beteiligt sein würde. Ob und wann aber die freiwillige Versicherung diesen Umfang erreichen wird, kann erst die Zukunft lehren; wahrscheinlich ist die Zahl der Versicherten mit einer Million gleich ein Drittel der schweizerischen Gesamtbevölkerung zu hoch gegriffen.

Betreffs der freiwilligen Mitgliedschaft bestimmt das Gesetz, daß die Eintretenden volle oder halbe Versicherung nehmen können und nicht über 45 Jahre alt sein dürfen. Die Vollversicherung umfaßt wie für die obligatorischen Mitglieder die Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel) sowie ein Krankengeld von 60 Prozent des in Betracht kommenden Tagesverdienstes; die Halbversicherung beschränkt sich auf die Krankenpflege.

Bezüglich der Unterstützung der Wöchnerinnen bestimmt das Gesetz folgendes: „Eine Wöchnerin, welche am Tage der Niederkunft seit mindestens sechs Monaten ununterbrochen Mitglied der Kreis-Krankenkasse (oder auch einer eingeschriebenen oder Betriebskrankenkasse) war, hat, gleichviel ob sie obligatorisches oder voll- oder halb-versichertes freiwilliges Mitglied ist, Anspruch auf ein Wöchnerinnengeld. Dieses besteht in einem mäßigen Ersatz der Kosten des geburts-hilflichen Beistands und, wenn die Wöchnerin obligatorisches oder vollversichertes freiwilliges Mitglied ist, überdies im Krankengeld von der Niederkunft an bis zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit und höchstens auf die Dauer von sechs Wochen seit der Niederkunft.“ Ferner: „Erkrankt ein Mitglied vor der Niederkunft oder im Verlauf des Wochenbetts, so besitzt es für diese Krankheit einen Anspruch auf die gleichen Rassenleistungen, wie in einem anderen Krankheitsfalle.“

Mit der sechs-wöchigen Unterstützung der Wöchnerin, die ja immerhin anerkanntenswerth ist, bleibt das Krankenversicherungsgesetz

Ein Märtyrer.

Von Richard Dehmel.

Aus „Erlösungen“, Verlag von Schuster & Köfler in Berlin.

Jetzt sollt ihr hören ein rauhes Lied,
Von Frieden und Erbarmen leer!
Der Winternachtssturm schreit im Ried
Und peitscht das Schiff wie Feu umher;
Vor seinem Schnauben erstarrt das Moor,
Zertruden die Winfen, zerbricht das Rohr.

Ein Häuschen umheult er am Haiderand
Und schüttelt die Pfosten der rissigen Wand
Und reißt an den Haspen und Sparren,
Daß sie kreischen vor Frost und knarren,
Und drinnen am Ofen die Kinder erschauern
Und dichter zum Schoße der Mutter kauern.

Die streckt von Aengsten dumpf gerührt,
Zum Vater, der finster mit hastiger Faust
Flugschriften zu Stößen und Ballen schnürt,
Die bittenden, zitternden Hände:
„Ach Mann, geh nicht durchs Moor! mir graust.“
Doch er aus dem Ballen ein Blatt gezaust,
Liest ihr die Worte am Ende:

„Mensch preßte den Menschen in Schmach und Aht,
Weil Jeder nur immer sich selber bedacht,
So habt ihr euch selber zu Knechten gemacht.
Drum schaaert euch, ihr Schwachen, zusammen!
Stützt Rücken an Rücken zum rettenden Heer,
So schwellen die Wellen zum donnernden Meer,
Die Fünkchen zu tausenden Flammen!“

Die Backen zucken ihm, und er spricht:
„Drum bettle nicht! drum qual' mich nicht!
Ich hab's den Genossen geschworen.

Der Wahrspruch muß heut noch hinüber ins Dorf,
Sonst geht der Sieg uns verloren.“

„Geh nicht, geh nicht! was schiert der Sieg
Dein Weib und die jammernenden Kleinen!
Geh nicht, geh nicht! die zweite Nacht
Erst sieht das Eis; o Gott, es kracht,
Es bricht! o sieh mich weinen!“

Es schreit zum Himmel! Dein Leben ist mein!“
Da braust er auf vor Zorn und Pein:
„Schrei lieber zu Teufel und Hölle!“
Und hebt mit grimmiger Wucht die Last
Und fragt, schon tritt er die Schwelle:
„Hat's etwa dein Herrgott zu Dank dir gemacht,
Daß ich tagtäglich in den Schacht
Meine Knochen für'n Hungerlohn trage!
Und sollte mein Leben nicht Eine Nacht
Für Glück und Gerechtigkeit wagen?“

Leb wohl!“ — Ins Schloß die Klinke knallt.
Die Windsbraut stöhnt und ächzt im Schlot.
Am hohlen Horizonte droht
Des Mondes Sterne blank und kalt.
Der Bergmann glüht, er trieft von Schweiß.
Der Mond legt übers dunkle Eis
Eine bleiche Strafe.

Der Bergmann glüht, der Bergmann leuchtet.
Doch bald: dann hat er das Ufer erreicht,
Schon schimmern, — da knistert's, da biegt es sich sacht,
Ein Hilfegeflammel. Da knirscht es und kracht
Und schollert's; ein Aufschrei verbrodelt im Moor,
Schrill winselt's im Schilf, hohl röhelt's im Rohr.
Hui! zischt es und pfeift's in den Winfen.

O rauher, o rauher, mein rauhes Lied!
Kein Witwengewimmer! kein Waisengeflöhn!

leider hinter dem Fabrikgesetz zurück, welches bestimmt, daß Wöchnerinnen vor und nach ihrer Niederkunft im Ganzen während 8 Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen. Diese Bestimmung anerkennt die Nothwendigkeit, daß die schwangere Arbeiterin nicht bis zur Niederkunft in die Fabrik gehen, sondern schon einige Zeit vorher zu Hause bleiben soll. Diese sehr nothwendige Schonung können sich aber viele Arbeiterinnen nur dann vergönnen, wenn ihnen der entgehende Arbeitslohn ersetzt wird. Durch die Krankenversicherung könnte dieser Ersatz geleistet werden, und es hätte das neue Gesetz deshalb in Uebereinstimmung mit dem Fabrikgesetz eine achtwöchige Unterstützungsdauer für Wöchnerinnen vorsehen sollen. So bleibt die schöne Vorschrift des Fabrikgesetzes auch nach dem Insebetreten der Krankenversicherung für viele Arbeiterinnen nur auf dem Papier.

Das Sterbegeld beträgt 40 Franken.

Wie für die Krankenversicherung, so erstreckt sich der Versicherungszwang für alle unselbständigen Personen auch auf die Versicherung gegen Unfall. Das Gesetz macht sodann keinen Unterschied zwischen Berufs- und Nichtberufsunfällen, sondern sieht ausnahmslos die Unterstützung aller Unfälle vor. Die Karenzzeit beträgt nur 6 Wochen gegen 13 Wochen in Deutschland; während dieser Zeit liegt der Krankenkasse die Unterstützung des Verletzten ob, und zwar auf Rechnung der Unfallversicherung. Die Leistungen der Letzteren an den Verletzten sind die gleichen, wie bei der Krankenversicherung, jedoch treten bei der Unfallversicherung im Falle theilweiser oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit die Renten in Kraft, die 60 Prozent des Arbeitslohnes im Höchsthalle betragen. Im Todesfalle erhalten die Hinterlassenen die Rente, und zwar die Witwe bis zu ihrem Tode oder bis zu ihrer Wiederverhehlung 30 Prozent des Verdienstes des Verstorbenen, jedes Kind bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 15 Prozent und im Falle völliger Verwaisung 25 Prozent. Legitimirte uneheliche Kinder haben nach des Vaters Tode die gleichen Ansprüche, desgleichen uneheliche Kinder der an dem Unfall gestorbenen Mutter. Im Falle der Wiederverhehlung erhält die Witwe den dreifachen Betrag der Jahresrente als Abfertigung. Dieselben Bestimmungen enthält auch derjenige Theil des Versicherungsgesetzes, der die Unterstützung der im Militärdienst erkrankten oder von einem Unfall betroffenen Wehrmänner betrifft. Die Renten sind in Monatsraten zahlbar und am ersten jedes Monats auf der Post in Empfang zu nehmen.

Was die Versicherungsprämien betrifft, so werden die Versicherten in 10 Lohnklassen von 1 Fr. bis 7,50 Fr. eingetheilt und demgemäß die Beiträge abgestuft, die im Maximum 4 Prozent des Lohnes nicht übersteigen dürfen. Die Hälfte der Krankenversicherungsprämien zahlt der Unternehmer, die andere Hälfte die versicherte Person; außerdem leistet der Bund (die Eidgenossenschaft) einen Beitrag von 3,65 Fr. (1 Centimes pro Tag) für jede obligatorisch oder freiwillig vollversicherte Person. An die Unfallversicherung hat der Unternehmer $\frac{1}{4}$ und der Versicherte $\frac{1}{4}$ des Beitrags zu leisten. Die Kosten der Verwaltung der Unfallversicherung trägt der Bund, außerdem trägt er noch $\frac{1}{2}$ der von Unternehmern und Arbeitern gezahlten Prämie zu der Versicherung bei. Die aus der Subventionierung der beiden Versicherungen dem Bunde erwachsenden Ausgaben werden auf 8 Millionen pro Jahr berechnet.

Zur Festsetzung der Gleichberechtigung beider Geschlechter bezüglich der Theilnahme an der Verwaltung der Krankenkassen und der Unfallversicherung hat sich die Bundesversammlung nicht aufzuschwingen vermocht. Sie macht in dem Gesetz die Wählbarkeit in den Vorstand, in das Schiedsgericht etc. von dem Besitz des schweizerischen Aktivbürgerrechts abhängig, das die Frauen nicht besitzen. Mit dem Grundsatz von den gleichen Pflichten und gleichen Rechten aller Staatsangehörigen ist eine solche engherzige Einschränkung nicht vereinbar, die Frauen sind wie die Ausländer auf die gleiche Stufe mit Verbrechern gestellt, denen durch gerichtliches Urtheil die Aktivbürgerrechte aberkannt worden sind. In der Minderberechtigung der Frauen kommt wieder einmal die Einseitigkeit der bürgerlichen Männergesetzgebung zum Ausdruck.

Trotz dieses Mangels und manch anderer Schwäche und Unzulänglichkeit bedeutet das vorliegende schweizerische Versicherungsgesetz ein tüchtiges Stück Sozialpolitik und gegenüber dem bestehenden Zustand einen ernsthaften Fortschritt. D. Zinner.

Aus der Bewegung.

Von der Agitation. Ueber das Thema: „Die Politik und die Frauen“ sprach Genosse Liebknecht kürzlich in einer öffentlichen Versammlung in Schöneberg, die besonders von Frauen zahlreich besucht war. Der Referent führte aus, daß die proletarische Frauenbewegung im Gegensatz zu der bürgerlichen Frauenbewegung

Nach Opfern schreit der Sturm im Nied.
Doch bald! dann kommt der Frühlingssohn,
Dann schießt in die Halme die junge Saat,
Der Tag der Auferstehung naht!

Dann schmilzt im Sturm das morsche Eis,
Dann wühlt er die Opfer empor vom Grund.
Die Helden alle, die Niemand weiß;
Und jedes Tobten vermoderter Mund
Wird klaffend nach Rache bleken
Und tausend Lebendige wecken!

Gnadenbrot.*

Von Henrik Pontoppidan.

An einem Nachmittag hörte man einen großen Spektakel in dem engen Gäßchen hinter dem Dorfteich, wo vier bis fünf schwarze Rätthnerhütten haufällig und gebrechlich unter dem Schulhügel aneinander geklebt liegen. Aber die Veranlassung war auch gewichtig genug! Die alte Stine Bödkers sollte auf die „Kasse“.** So lautet nämlich die volkstümliche Bezeichnung für das große, neugebaute Armen- oder Arbeitshaus des Kirchspiels, das der Stolz und der Schmutz der ganzen Gegend ist. Nun muß aber auch in Wahrheit zugestanden werden, daß es sich sehr vortheilhaft abhebt von den alten, schmutzigen und stinkenden Gemeinde-Armenhäusern, in die man in früherer Zeit die Leute aufs Gerathewohl hineinpferchte und sie leben ließ, so gut es eben gehen wollte. So zu sagen königlich liegt es auf der Höhe eines gestrüppbewachsenen Hügels gegen die Föhrlde hinaus — aufgeführt in Noth und Graue, mit zierlichen Spitzen auf den Giebeln und dem Namenszug

des Königs, der in Gold auf blauem Grunde über der Eingangstür funkelt.

Fremde, die des Wegs daherkommen, werden sicherlich das stattliche Gebäude mindestens für ein Gerichtsgebäude, ein Arrestgewahrsam, ein königliches Zuchthaus oder dergleichen halten und mehr als ein besonnener Mann, wenn er innerhalb der eisenspitzengezickerten Umzäunung steht und die mächtigen Treppenaufgänge, die Heizvorrichtungen und die geschmückten Decken betrachtet, schüttelt bedächtig den Kopf und läßt so halbblau etwas von „Uebertreibung“ hören. Es sei denn, daß er gerade in einen der großen Säle hinaufkommen sollte, wo reihenweise die Bewohner dieses Hauses im Stroh unter den Fenstern sitzen, Binsmatten flechten und Körbe binden — die Männer in ihrem und die Weiber in ihrem Flügel. — Es ist ein eigenthümlich niederdrückender Anblick, eine solche Versammlung alter, lebensmüder Menschen, denen das Leben nichts mehr zu bieten hat — besonders wenn der lange Kummer eines langen Lebens so tiefe Spuren der Vernichtung gegraben hat, wie hier. Es sind die abgearbeiteten Kräfte, die verkommenen Existenzen aus den Hütten und Höhlen des Kirchspiels, die sich innerhalb dieser Mauern versammeln, wenn die Hand schwach wird und der krumme Rücken des Lebens Würde nicht mehr tragen kann. Nun sitzen sie hier, alle in einer Tracht, mit sauberer Wäsche und gekämmt und blank gewaschen, wie sie sich's wahrscheinlich nie haben träumen lassen — aber zugleich so schweigsam und wunderlich vor sich hingrübend, als hätte in Wirklichkeit die Ewigkeit hier in diesem feierlichen Raum schon ihren Anfang für sie genommen. Das Licht fällt mit so überirdischem Glanze herein und das geringste Nüßpern und Husten halte so hohl von den hohen Gewölben wieder — wie in einer Kirche. — Stumm und andächtig bewegen sie ihre steifen gekrümmten Finger bei der ungewohnten Arbeit, befestigen die Schnüre im Stroh, knüpfen aneinander und ziehen zusammen, Stundeauss, Stundeein mit der gleichen mechanischen Regelmäßigkeit, wie dort hinten in der Ecke die Uhr in ihrer ewigen Perpendikeltwanderung.

* „Aus ländlichen Hütten“, Dorfbilder. B. Heymanns Verlag, Berlin 1896.

** Abkürzung für Armenkasse.

nicht nur eine Emanzipationsbewegung des weiblichen Geschlechts ist, sondern ein Theil des Emanzipationskampfes der Arbeiterklasse, den Frauen und Männer gemeinsam durchführen müssen. Er bedauerte es deshalb, daß innerhalb der sozialdemokratischen Partei betreffs der Stellung den Frauen gegenüber sich nicht stets Uebereinstimmung zwischen Theorie und Praxis zeige. So habe man in Hannover gegen Genossinnen mit wiglosen Wizen gekämpft, die auf dem gleichen Niveau standen, wie die in bürgerlichen Kreisen üblichen thörichten Wize über Schwiegermütter, Blaustrümpfe zc. Daß solche Wize belacht werden, sei geradezu beschämend. Bedauerlich sei es, daß der „Süddeutsche Postillon“ die Genossin Luxemburg, die auf dem Parteitag so trefflich gesprochen habe, daß man nur wünschen könne, alle Männer wären im Stande, es ebenso gut zu machen, auf das Geschmackloseste, ja geradezu roh karrifiziert habe. Der Redner erklärte solche Erscheinungen daraus, daß der Deutsche überhaupt die Frau niedrig einschätze. Ueber das Verhältniß der Frauen zur Politik führte Genosse Liebknecht eingehend aus, daß ein Zeitalter des Kapitalismus, der die Frauen wie die Männer zur Erwerbsthätigkeit treibt, nur die Gedankenlosigkeit behaupten könne, die Frau gehöre ausschließlich ins Haus und habe sich um öffentliche Dinge und Politik nicht zu kümmern. Er halte aufrecht, was er schon früher erklärt, daß die Frau die größere Hälfte der gesellschaftlichen Arbeit leiste, weil sie nicht bloß für den Erwerb, sondern auch im Haushalt arbeite und für die Pflege und Erziehung der Kinder Sorge. Schon dieser Umstand gebe ihr ein Recht auf volle soziale Gleichberechtigung. Dazu komme, daß alle Vorgänge und Einrichtungen des öffentlichen Lebens von Einfluß auf die Interessen der Frau sind. Die indirekten Steuern, welche die Arbeiterfamilie schwer belasten, der Krieg, der den Frauen daheim Leid und Sorge bringt, das alles gebe den Frauen das Recht, sich um die Politik zu kümmern und Einfluß auf dieselbe zu verlangen. Pflicht der Männer in unseren Reihen sei es, die Aufklärung der Frauen auf allen Gebieten zu fördern und in der Praxis wie in der Theorie für ihre Gleichberechtigung einzutreten. Wer die Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts bekämpft, wer ihm die Fähigkeit abspriecht, sich im öffentlichen Leben zu betheiligen, der stehe auf einem Standpunkt, welcher der heutigen Kultur nicht entspricht. Die proletarischen Frauen müssen zusammen mit den Männern den Kampf für die Befreiung der Arbeiterklasse siegreich zu Ende führen. Die Ausführungen Liebknechts wurden mit stürmischem Beifall aufgenommen.

Nur hin und wieder schrecken sie empor, wenn die knarrenden Morgenschuhe des Inspektors die Treppen heraufkommen. Dann geht ein ängstlicher Auck durch die Reihen. Und wenn seine große Gottvater-Gestalt sich in der Thür zeigt, bücken sich die alten Köpfe tiefer über die Matten.

Die einzige belebende Abwechslung in der Einförmigkeit des langen Tages ist das Läuten der Glocke zu den Mahlzeiten. Sobald diese tönt, erheben sich Alle von ihren Sitzen, bürsten sorgfältig die Strohuberreste von ihren Kleidern in den reglementmäßigen kleinen Haufen auf der Diele hinab und begeben sich auf den Korridor, wo ein Aufseher sie in Reihen zu zwei und zwei ordnet. Auf ein gegebenes Zeichen marschiren sie darauf zur Küchenluke hinab, von wo sie bald darauf wieder heraufsteigen, einen Napf vorsichtig zwischen den Händen und die Züge gleichsam aufgethaut von dem warmen, angenehmen Dampf, der ihnen in die Nase steigt.

Morgens ist es ein halber Topf gekochtes, suppenähnliches Wasser — „Bier“ nennt man das hier — und ein Viertel Pfund trockenes Roggenbrot, in dem sie gierig mit ihren zahnlosen Gaumen schmauken, während sie es fleißig in dem gekochten Wasser aufweichen. Mittags ist es Milchbrei und ein Hering, oder grüne Kohlsuppe mit Wurzeln und Kartoffeln, dazu — der Duft von dem Beefsteak des Inspektors, wenn sie auf ihrem Napf-Marsch einen Augenblick verstoßen vor der Thür der Privatküche innehalten, um hineinzulugen. Der Speck wird zur Bespermahlzeit mit noch einer Scheibe trockenem Roggenbrot und einem halben Krug Milchwasser servirt, worauf ein Aufseher die Runde durch die Stuben macht, um streng darauf zu achten, daß nichts unnütz fortgeworfen und nichts Ueberflüssiges bei Seite gesteckt wird.

Ueberhaupt vollzieht sich alles mit einer Präzision und Ordnung, die mustergiltig genannt werden müssen. Von dem Augenblick an, wo Morgens um 4 Uhr die Insassen aus dem Bette geschreckt werden bis zur vorschriftsmäßigen Abendmusterung, wo unter Anderem die Tagesarbeit beurtheilt und ausgemessen wird,

Schriften zum Studium der Frage des gesetzlichen Arbeiterschutzes.

„Kapital“ (dritter Abschnitt, 8. Kapitel. Vierter Abschnitt, 13. Kapitel), Karl Marx. „Zur Lage der arbeitenden Klassen in England“, Friedrich Engels, Stuttgart. „Arbeiterschutzes und Achtstundentag“, Karl Kautsky, Nürnberg 1890. „Die Fürther Quecksilber-Spiegelbelege und ihre Arbeiter“, Dr. Bruno Schönlanf, Stuttgart. „Die Gleichheit“, Stuttgart, sämtliche Jahrgänge, insbesondere Artikel und Notizen 1892: Nr. 1, 2, 17; 1893: Nr. 16, 17, 18, 19, 20, 21, 24; 1894: Nr. 8, 10, 18, 25; 1895: Nr. 3, 6, 9, 11, 12, 19; 1896: Nr. 9, 16; 1897: Nr. 5, 17, 18, 19, 20, 24, 25, 26; 1898: Nr. 11, 24, 25; 1899: alle Nummern mit Ausnahme von 4 und 7. „Die Neue Zeit“, Stuttgart, sämtliche Jahrgänge. Braun's Archiv für Soziale Gesetzgebung und Statistik, Berlin, sämtliche Jahrgänge. „Ergebnisse der Ermittlungen über die Lohnverhältnisse der Arbeiterinnen in der Wäschefabrikation und der Konfektionsbranche zc.“ Berichterstattung des Reichsamts des Innern an den Reichstag, Berlin 1887. „Die Verhältnisse in der Kleiderkonfektion“, Protokoll über die Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik, Berlin 1896. „Die praktischen Ergebnisse der Achtstundentagitation“, Thurow, Berlin 1898. „Die Arbeiterfrage“, Karl Herker. „Die Hausindustrie in Thüringen“, Emanuel Hans Sag. „Gesundheitsbuch für die Phosphorzündwaarenfabrikation, mit Berücksichtigung der Hausindustrie“, Dr. Schlieben, Berlin 1898. „Das Zinzhüttenstichtum in Oberschlesien“, Dr. Seiffert, Braunschweig 1897. „Die Spielwaarenindustrie des Meininger Oberlandes“, Dr. Stille, Jena 1899. „Arbeiterschutzesgesetzgebung“, Volkstextikon, herausgegeben von E. Wurm, Nürnberg. „Die Betheiligung des weiblichen Geschlechts an der Erwerbsthätigkeit“, Räte Duncker, Hamburg. Generalkommission der Gewerkschaften, 1899. „Mittheilungen aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten“, Berlin. Die Berichte der Fabrikinspektion von Baden, Württemberg, Hessen und Bayern. „Die Hausindustrie der Frauen in Berlin“, Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Leipzig 1899. „Die englische Fabrikgesetzgebung“, Helene Simon, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. f., Jahrgang XXII. „Entwicklung und gegenwärtige Organisation der englischen Fabrikinspektion“, Helene Simon, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. f., Jahrgang XXIII. „Die Fabrik- und Sanitätsinspektorinnen in England“, Helene Simon, Schmollers Jahrbuch für

herrscht eine Pünktlichkeit und Disziplin, die in keiner Kaserne besser sein kann. — Man erstaunt über diese — man könnte fast sagen unnatürliche — Abreththeit, mit der diese alten, schwachköpfigen Menschen überall und bei jeder Gelegenheit ihren Platz zu finden wissen und ihre Pflichten kennen. Auch die auffälligsten Gemüther und die wunderlichsten Sonderlinge — und wo finden sich diese wohl öfter als unter gebrechlichen Alten! — schleifen sich in weniger als 14 Tagen zu den willigsten und gefügigsten Gliedern des Mechanismus ab und zeigen gleich am ersten Tage der Welt jenes undefinirbare Gemeinsamkeitsgepräge schlaffer und reingewaschener Zahmheit, das Alle ebenso charakterisirt wie die gleiche graue Uniform aus grobem Stoffe. Nun muß aber auch von Allen anerkannt werden, daß man in dem jetzigen Inspektor einen Mann gefunden hat, der in seltenem Maße zu der Stellung geschaffen ist, die er bekleidet. Groß und würdig, so daß selbst die Dielen unter seinen Tritten zittern, mit der ganzen Majestät und unerschütterlichen Kaltblütigkeit eines gewesenen Unteroffiziers, hält er das Steuer in fester und kerniger Hand. Ruhig und mit einer Haltung, als hätte er ein spanisches Rohr verschluckt oder hielte ein solches doch mindestens unter seinem dicht zugeknöpften Rocke verborgen, wandert er täglich die Treppen hinauf und die Säle hindurch seine Rundtours, um mit seinem unerreichten Scharfblick für die geringste Unregelmäßigkeit und die geringste Verfassmüß die reglementmäßige Justiz der Anstalt auszuüben. Zu dem Zwecke findet sich unten im Keller eine Reihe kleiner, dunkler, wohl verschlossener Räume — „Brummlöcher“ genannt —, wo die Sünder mit einer Holzpörsche, einem Strohsack und einem neuen Testament auf einige Tage eingesperrt werden, um dort ihr Verbrechen erwägen und büßen zu können — eine Strafe, für die der Inspektor als alter Militär eine natürliche Vorliebe hat und der aus eigenem getränkten Pflichtgefühl noch eine Verminderung der Essensrationen hinzufügt.

(Schluß folgt.)

Gesetzgebung u. s. f., Jahrgang XXI. „Die Ausschließung der verheirateten Frauen aus der Fabrik“, Rudolf Martin, Tübingen 1897. „Das Glend in der Hausindustrie der Konfektion“, Oda Olberg, Leipzig 1896. „Das Kellnerinnenelend in Berlin“, Karl Schmidt, Berlin 1893. „Ziel und Wege einer Heimgesetzgebung“, Dr. E. Schwiabland, Wien 1899. „Zur Lage der Schneider- und Schuhmachergewerbe“, Dr. Ph. Stein. „Die Frauenarbeit in der Herrenschneiderei“, Henriette Fürth, Frankfurt a./M. „Die hausindustriellen Arbeiterinnen in der Berliner Blusen-, Unterrock-, Schürzen- und Trikotkonfektion“, Gertrud Dyhrenfurth, Leipzig 1898. „Die Konfektionsindustrie und ihre Arbeiter“, Johannes Timm, Flensburg 1897. „Das Sweatingsystem in der deutschen Konfektionsindustrie“, Johannes Timm, Flensburg 1895. „Die Hausindustrie in Deutschland“, Paul Kampffmeyer, Vorwärtsverlag, Berlin. „Internationaler Kongress für Arbeiterschutz in Zürich“, amtlicher Bericht, Zürich 1898. „Hausgewerbe und Fabrikbetrieb in der Berliner Wäscheindustrie“, Dr. Feig, Berlin. „Die Lage der Arbeiterinnen in der Berliner Papierwareindustrie“, E. Gnaut-Rühne, Leipzig. „Die gewerbliche Thätigkeit der Frau“, L. Hirt, 1873. „Die Lage der Arbeiterinnen in den deutschen Großstädten“, Runo Frankenstein, Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung u. s. f., Jahrgang XII. Frauenarbeit: „Conrads Handwörterbuch für Staatswissenschaften“, Band 3. „Frauenarbeit“, Sieda, Jahrbuch für Nationalökonomie, Band 57. „Arbeiterinnenschutz“ in „Illustriertes Konversationslexikon der Frau“, Berlin 1899.

Notizenheft.

(Von Illy Braun und Alara Zetkin.)

Frauenarbeit auf dem Gebiete der Industrie, des Handels und Verkehrswezens.

Die Zahl der erwachsenen deutschen Arbeiterinnen in Betrieben, welche der Gewerbeaufsicht unterstehen, ist im Jahre 1898 von 732 909 auf 764 548 gestiegen, hat sich also um 31639 oder um fast 4 1/2 Prozent vermehrt. Auf einen inspektionspflichtigen Betrieb kamen im Durchschnitt 21,0 erwachsene Arbeiterinnen, gegen 20,6 im Jahre 1897 und 21,3 im Jahre 1896. Während im Jahre 1897 die Zahl der erwachsenen Fabrikarbeiterinnen zwar absolut gestiegen, relativ jedoch gesunken war, hat im Jahre 1898 wieder eine starke absolute wie relative Zunahme derselben stattgefunden.

Die Zahl der Arbeiterinnen in der württembergischen Holzindustrie ist nach einem Situationsbericht, der auf dem zweiten Gouttag der organisierten Holzarbeiter erstattet wurde, zwar noch nicht sehr bedeutend, jedoch nimmt die Verwendung weiblicher Arbeitskräfte stetig zu.

Soziale Gesetzgebung.

Eine Umgestaltung der französischen Arbeiterschutzgesetzgebung ist von der Kammer beschlossen worden. Wir sagen eine Umgestaltung und nicht eine Reform, weil die Fortschritte, welche der angekommene Entwurf auf der einen Seite enthält, höchst bedauerlicher Weise verqu coastet sind mit wesentlichen Rückschritten, Verböserungen in anderer Richtung. Die Dauer der Arbeitszeit in den fabrikmäßigen Betrieben war bisher durch zwei Gesetze geregelt. Durch ein Gesetz vom Jahre 1848, das den 12stündigen Normalarbeitstag festsetzt, aber nur auf dem Papier besteht. Durch das Gesetz vom Jahre 1892, das den Arbeitstag für Frauen auf 11, für Kinder auf 10 Stunden normiert, aber äußerst mangelhaft durchgeführt wird. Der schamlosesten Gesetzesübertretung des Unternehmertums wird wesentlich Vorschub geleistet durch die sehr schlecht organisierte Gewerbeaufsicht und durch die Mitschuld der Behörden, denen die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften mit obliegt. Das neue Arbeiterschutzgesetz setzt nur für alle Arbeitskräfte, die in Betrieben beschäftigt sind, wo Frauen und Kinder arbeiten, den Arbeitstag auf 11 Stunden fest. Nach zwei Jahren soll die gesetzlich normierte Arbeitszeit um eine halbe Stunde, nach Ablauf weiterer zwei Jahre abermals um eine halbe Stunde verkürzt werden, so daß also in vier Jahren der Zehnstundentag für alle Arbeitskräfte der fabrikmäßigen Betriebe — die 82 Prozent der gesamten industriellen Arbeiterschaft Frankreichs ausmachen — eingeführt wird. Die gesetzliche Festlegung des Zehnstundentags für die Männer ist gewiß ein höchst bedeutsamer, anerkennenswerther Schritt nach vorwärts. Für die Arbeiterinnen bedeutet der Zehnstundentag eine sicherlich nicht zu unterschätzende oder gar zu ver-

achtende, jedoch auch eine durchaus ungenügende Reform. Das Interesse der weiblichen Arbeitskräfte heischt dringend eine weit größere Herabsetzung der Arbeitszeit. Die gesetzliche Festsetzung des Zehnstundentags für Kinder kann in keiner Weise den Namen einer Reform beanspruchen und stellt eine so unzulängliche Maßregel dar, daß jede sozialpolitisch halbwegs einsichtige Regierung sich ihrer schämen müßte, am allermeisten die Regierung einer Republik, welche an einem starken Rückgang der Bevölkerung krankt. Und ganz verwerflich ist es, daß zunächst für Jahre hinaus die Arbeitszeit der Kinder auf 11, bezw. 10 1/2 Stunden erhöht, daß preisgegeben wird, was die Gesetzgebung bereits 1892 zu Gunsten der schutzbedürftigsten Opfer der kapitalistischen Ausbeutung geschaffen hat. Daß der Minister Millerand, der sich zu den Sozialisten zählt, die Bestimmungen befürwortete, ist unseres Erachtens ein recht kennzeichnendes Beispiel für die Politik der Nur-Erfolge, welche von Grundfäßen als von hinderlichem Ballast absteht; ein kennzeichnendes Beispiel zugleich für die Bedeutung des „positiven Wirkens“, das ein Sozialist als Mitglied einer bürgerlichen Regierung entfalten kann. Millerand verteidigte die Ausdehnung der gesetzlich zulässigen Arbeitszeit für Kinder damit, daß der vorgeschriebene 11-Stundentag nicht eingehalten werde, und daß die Arbeitszeit der Kinder tatsächlich oft 12 und 13 Stunden beträgt. Ferner machte er geltend, daß die verschiedene Länge des Arbeitstags für die verschiedenen Arbeiterkategorien die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften erschwere. Diese Gründe sind nicht stichhaltig. Wenn in allen Ländern, wo eine kürzere Arbeitszeit für die kindlichen Arbeitskräfte festgesetzt ist, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften trotz der mangelnden Einheitlichkeit des Arbeitstags durchgeführt werden können, warum nicht in Frankreich? Und wenn durch die Schuld der in Frage kommenden Behörden seit 8 Jahren der 10-Stundentag für die Kinder todter Buchstabe blieb, kann man dann annehmen, daß die nämlichen Behörden in 4 Jahren den Willen und die Kraft besitzen werden, die Beobachtung des Gesetzes zu erzwingen? Nicht die Preisgabe des bestehenden unzureichenden Kinderschutzes war das Mittel, die ausbeutungsfrohen kapitalistischen Gesetzesbrecher zur Unterwerfung zu bringen. Vielmehr Aufwendung der Regierungsmacht, dem Gesetze seitens der Unternehmer und Behörden Beachtung zu verschaffen und weiterer Ausbau der Kinderschutzgesetze. Der sozialistische Minister hat vor der Macht des Unternehmertums kapituliert. Der Entwurf erhielt denn auch die Zustimmung sämtlicher Großindustrieller, die in der französischen Kammer sitzen. Ob er vom Senat angenommen wird, ist zweifelhaft.

Frauenstimmrecht.

Für das aktive und passive Frauenstimmrecht trat der Abgeordnete Lipovansky in der bulgarischen Nationalversammlung ein. Er erklärte sich im Prinzip für das volle Frauenwahlrecht zu allen öffentlichen Körperschaften und forderte für den Anfang wenigstens das Wahlrecht des weiblichen Geschlechts zu dem Schulrath. Seine Forderung fand in der Kammer nicht die nöthige Unterstützung.

Für das Frauenstimmrecht trat kürzlich der sozialistische Abgeordnete de Sélys im belgischen Senat sehr energisch ein, als hier die Frage der Verfassungsrevision zur Verhandlung stand. Der Redner schloß seine packenden Ausführungen wie folgt: „Die Frau ist ein menschliches Wesen wie der Mann. Zwischen beiden bestehen nur Unterschiede in der Wesensart. Die Frau hat Interessen zu verteidigen, so gut wie der Mann, also muß man ihr das Stimmrecht geben, welches das wirksamste Mittel ist, ihre Rechte zu verteidigen.“

Für die Einführung des Frauenstimmrechts im Staate Ohio entfalten die dortigen frauenrechtlerischen Organisationen in letzter Zeit eine sehr rührige Thätigkeit, weil die Verhandlung eines neuen Wahlgesetzes bei den gesetzgebenden Körperschaften zur Verhandlung steht.

Frauenbewegung.

Die Frauen auf den deutschen Universitäten. Nach einer vom Sekretär der Universität Straßburg, Dr. Hausmann, soeben veröffentlichten Zusammenstellung beträgt die Zahl der Frauen, die im laufenden Wintersemester an den deutschen Universitäten zur Theilnahme an den Vorlesungen und Uebungen zugelassen sind, im Ganzen 664. Davon befinden sich 609 allein an den preussischen Universitäten, von wovon letzteren nur Greifswald und die Akademie Münster überhaupt keine studirenden Frauen aufweisen. Berlin zählt 406, Breslau 47, Bonn 44, Göttingen 37, Halle 30, Kiel 20,

Königsberg 14 und Marburg 8 Frauen. An den 3 bayerischen Universitäten studieren im Ganzen nur 6 Frauen, 5 in Erlangen, 1 in Würzburg. Die württembergische Universität Tübingen zählt 5, die beiden badischen Universitäten 29 (Freiburg 16, Heidelberg 13), die reichsländische Universität Straßburg 15 weibliche Studierende. An den Hochschulen Gießen, Jena und Leipzig studieren keine Frauen, wenigstens enthalten die Verzeichnisse keine Angaben über Hörerinnen. Von Jena ist bekannt, daß es Frauen grundsätzlich nicht zu den Universitätsvorlesungen zuläßt: doch finden dort alljährlich während der Ferien besondere Kurse für Lehrerinnen statt, die sich eines sehr starken Besuchs erfreuen. Leider beschränken sich fast alle amtlichen Verzeichnisse auf die Angabe der Zahl der studierenden Frauen überhaupt, ohne deren Verteilung auf die einzelnen Studienfächer beizufügen, was bei dem allgemeinen Interesse an der Frage sehr wünschenswert wäre. Nur die Universitäten Heidelberg und Straßburg machen eine Ausnahme und geben die Fakultäten an, welche Hörerinnen aufweisen. In Heidelberg studieren 12 Damen an der philosophischen und 1 an der theologischen Fakultät, während in Straßburg von 15 Hörerinnen 11 philosophische, 3 medizinische und 1 naturwissenschaftliche Studien treiben.

Betreffs der Stellung der deutschen Sozialdemokratie zur Frage der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts enthalten die Wiener „Dokumente der Frauen“ einen durchaus unbegründeten Vorwurf. Sie behaupten, die deutschen Sozialdemokraten hätten sich, im Gegensatz zu ihren holländischen Genossen, um das Eintreten für das Frauenwahlrecht „immer mit dem Hinweis auf die im Programm enthaltene Erklärung von der Gleichberechtigung der Frauen herumgedrückt“. Im Reichstag ist Bebel seit langen Jahren wiederholt für das Frauenwahlrecht eingetreten. So hat er es z. B. 1895 in einer längeren Rede glänzend und nachdrücklich befürwortet, und zwar erhob er seine Forderung nicht als Eingänger in der Partei, sondern in Übereinstimmung mit dieser und im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion. Diese hatte einen Antrag eingebracht, welcher für die gesetzgebenden Körperschaften in allen Bundesstaaten das allgemeine Wahlrecht für alle volljährigen Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts verlangte. Im sächsischen Landtag, in den gesetzgebenden Körperschaften anderer Bundesstaaten, wo die Sozialdemokratie eine Reform des Wahlrechts forderte, verlangte sie stets mit der Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts auch das Stimmrecht für das weibliche Geschlecht. Das Gleiche war der Fall, wo die Sozialdemokratie für eine Reform des Gemeindevahlrechts eintrat. Der Gesetzesentwurf, den die Sozialdemokratie vergangenes Jahr über die Gewerbegebiete einbrachte, enthielt die Forderung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Frauen, und diese Forderung wurde von Genossen Zubeil warm verteidigt. Der kürzlich von der sozialdemokratischen Fraktion eingebrachte Antrag, die Errichtung von Arbeitskammern und eines Reichsarbeitsamts betreffend, fordert ebenfalls für Frauen und Männer die gleichen Rechte. Die Partei hat moralisch und materiell eine Agitation der Genossinnen unterstützt, deren Zweck war, Aufklärung über die Bedeutung der politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts unter den werktätigen Frauenmassen zu verbreiten. In Deutschland haben es nicht die Sozialdemokraten, wohl aber die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen am energischen Eintreten für das volle Bürgerrecht des weiblichen Geschlechts fehlen lassen. Der Kampf für das Frauenwahlrecht ist bis jetzt so gut wie ausschließlich von den ersteren und von der proletarischen Frauenbewegung geführt worden. Die „Dokumente der Frauen“ haben also ihren Vorwurf an die falsche Adresse gerichtet. Um die Forderung der vollen politischen Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts haben sich bis jetzt in Deutschland die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen „herumgedrückt“, die noch nicht einmal auf einem allgemeinen Kongress die Forderung des Frauenwahlrechts ernstlich erörtert, geschweige denn zu einem Programmpunkt erhoben haben.

Als **Untersuchungsärztin bei der Berliner Sittenpolizei** sollte Frl. Dr. Hacker angestellt werden. Das Kultusministerium versagte jedoch bis jetzt seine Zustimmung unter der Begründung, daß Frl. Hacker in der Schweiz und nicht in Deutschland als Ärztin approbiert sei.

Für **Zulassung der Frauen zu den Gymnasien, Realschulen, sowie zu den medizinischen Fakultäten in Oesterreich** ist dem Abgeordnetenhaus eine Petition zugegangen, welche 12500 Unterschriften trägt. Ein mit der Petition gleichlautendes Gesuch soll dem Unterrichtsministerium zugehen.

Zum **Doktor juris**, und zwar magna cum laude, mit größtem Lob, ist in Bern Frl. Marie Raschle promoviert worden. Frl. Raschle ist eine der energischsten radikalen deutschen Frauenrechtlerinnen, zur Zeit der Verhandlung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs hat sie sehr rühmlich für die Reform der Stellung der Frau im Familienrecht gewirkt.

Als **Apothekerinnen** bilden sich gegenwärtig in Paris an der Ecole de pharmacie 50 Frauen aus. 47 der Studentinnen sind Französinen, 3 Ausländerinnen.

Eine **Enquete über die Frauenbewegung in Italien** veranstaltet unter der Leitung von Frau Dr. Paola Schiff, Professorin an der Universität zu Mailand, die „Liga für den Schutz der Fraueninteressen“. Die Enquete soll möglichst zuverlässigen Aufschluß geben über die Lage der italienischen Frauen in den verschiedenen Provinzen, und zwar soll dieselbe mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen, moralischen, politischen, intellektuellen und gesundheitlichen Verhältnisse erörtert werden. Das Stoffgebiet der Erhebung ist in 16 Hauptrubriken eingeteilt, die wiederum in Unterabteilungen zerfallen.

Landwirtschaftliche Mittelschulen für Frauen und Mädchen beabsichtigt der russische Minister für Ackerbau und Landwirtschaft auf eigene Kosten nach einem neuen System auf einigen seiner Güter zu errichten. Dem Minister eignen große Besitzungen in Südrussland und auf der Halbinsel Krim.

Die **Ausübung des Wahlrechts durch die Frauen** bei den bevorstehenden Schulwahlen in Boston verspricht eine sehr umfassende zu werden. Dank der Agitation der „Vereine für das Frauenstimmrecht“ haben sich bis jetzt 10000 Frauen in die Wählerlisten eintragen lassen.

Zehn weibliche Mitglieder der Schulbehörden des Staates New-York sind bei den letzten Wahlen des vergangenen Jahres in verschiedenen Kreisen gewählt worden. Besonders eine der Damen, Mrs. Helen Montgomery, ist als eine eifrige Vorkämpferin für die soziale Gleichberechtigung des weiblichen Geschlechts bekannt.

Ein **neues Gesetz zur Regelung der Vermögensverhältnisse zwischen Ehegatten** tritt am 1. April 1900 im Staate Massachusetts in Kraft. Das Gesetz verbessert in verschiedenen Einzelheiten die Stellung der Frau gegen früher, legt aber keineswegs die Gleichberechtigung der Ehegatten auf vermögensrechtlichem Gebiete fest. Der „Verein für Frauenstimmrecht“ hatte einen Gesetzesentwurf eingereicht, der die Gatten gleichstellte, derselbe wurde jedoch als „zu radikal“ abgelehnt.

Dem **Verbande der Frauenvereine von Kansas** (Vereinigte Staaten) gehörten im laufenden Jahre 92 Einzelvereine mit 4000 Mitgliedern an. Der Mitgliederstand ist seit 1898 um rund 1000 gewachsen.

Mit der **Vizepräsidentschaft der medizinischen Gesellschaft von Wisconsin** wurde eine Ärztin betraut: Dr. Carrie Frost. In Deutschland haben sich bekanntlich die Ärztereine noch nicht einmal zur Zulassung weiblicher Mitglieder aufgeschwungen.

Lust und Licht.

Von Carl Gerok.

Lust und Licht der jungen Pflanze,
Wenn sie leis die Scholle tupft,
Dürstend nach der Sonne Glanze,
Aus der dunklen Erde schlupft,
Daß der Kelch mit Lust sich fülle,
Daß die Blüte sich enthülle,
Wenn sie aus der Knospe bricht —
Lust und Licht!

Lust und Licht der freien Seele,
Wenn sie kühn die Schwingen hebt,
Nach des innern Sinns Befehle
Zu den höchsten Sternen strebt,
Licht, die Fackel zu entzünden,
Lust, die Wahrheit zu verkünden,
Behret der freien Seele nicht
Lust und Licht!

Lust und Licht dem armen Manne,
Der verfällt in Rauch und Dampf,
In des Brotherrn strengem Banne,
Kämpft des Daseins harten Kampf;
Nach der Woche Last und Plage
Gönnt ihm seine Feiertage
Schafft ihm, weil es Menschenpflicht —
Lust und Licht!

Lust und Licht den bleichen Kleinen,
Die in Stuben dumpf und bang,
Wo nicht Mond und Sonne scheinen,
Sich gedrückt den Winter lang,
Daß mit Faltern und mit Hummeln
Sie in Wald und Flur sich tummeln
Vor des Himmels Angesicht —
Lust und Licht!

Zur Beachtung.

Alle auf die Agitation unter der proletarischen Frauenwelt bezüglichen Briefe und Sendungen sind zu richten an:

Otilie Baader,
Vertrauensperson.

Berlin O, Straußbergerstraße 28, 4 Tr.